



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00849**
Datum: 30.04.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Eric Eigendorf (SPD-Fraktion) zur Verkehrsberuhigung auf dem Universitätsring

Trotz einer hohen Nutzungs- und Überquerungsfrequenz insbesondere am Fußgängerübergang des Universitätsringes wird dieser von vielen Autofahrern als „Rennstrecke“ genutzt. Dadurch entsteht für Anwohner eine hohe Lärmbelastung und für die Passanten eine hohe Gefahr.

Daher frage ich die Stadtverwaltung:

- 1) Verzeichnet die Verwaltung ein erhöhtes Aufkommen von Personen- und Sachschäden im benannten Bereich?
- 2) Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um den Verkehr in diesem Bereich nachhaltig zu beruhigen? Ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verbunden mit vermehrten Geschwindigkeitskontrollen eine Option?

gez. Eric Eigendorf
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. Mai 2015

Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2015

Betreff: Anfrage des Stadtrates Eric Eigendorf (SPD-Fraktion) zur Verkehrsberuhigung auf dem Universitätsring

Vorlagen- Nummer: VI/2015/00849

TOP: 9.15

Antwort der Verwaltung:

1. Der Universitätsring wird von der Verkehrsunfallkommission nicht als Unfallhäufungsstelle geführt. Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 liegen der Stadt Halle (Saale) 36 Unfallprotokolle vor. Bei 2 Unfällen sind Personenschäden zu verzeichnen gewesen (3 leichtverletzte Personen). Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde bei keinem Unfall als Unfallursache festgestellt. Der überwiegende Teil der Unfälle hat sich im Zusammenhang mit Ein- und Ausparkvorgängen bzw. mit geparkten Fahrzeugen ereignet.
2. Gemäß § 45 (1) StVO kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Nach § 45 (9) StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Schutzgütern erheblich übersteigt. Eine besondere Gefahrenlage wurde in diesem Bereich nicht festgestellt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister